

Urteil des Gerichts vom 9. September 2010 — Evropaiki Dynamiki/Kommission

(Rechtssache T-300/07) ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Gemeinschaftliches Ausschreibungsverfahren — Informatikdienstleistungen für das Management und die Pflege eines Internetportals — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Zuschlagskriterien — Begründungspflicht — Offenkundiger Ermessensfehler — Gleichbehandlung — Transparenz)

(2010/C 288/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Manhaeve im Beistand von Rechtsanwalt J. Stuyck)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidungen der Kommission vom 21. Mai und 13. Juli 2007, mit der die Angebote der Klägerin, die diese im Rahmen der Ausschreibung ENTR/05/78 für das Management und die Pflege des Portals „Europa für Sie“ (ABl. 2006/S 143-153057) in Bezug auf das Los Nr. 1 (Herausgeber-tätigkeiten und Übersetzungen) und das Los Nr. 2 (Infrastrukturmanagement) eingereicht hatte, abgelehnt und die betreffenden Aufträge an einen anderen Bieter vergeben wurden, sowie einen Antrag auf Schadensersatz

Tenor

1. Die Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 2007, mit der das Angebot der Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE, das diese im Rahmen der Ausschreibung ENTR/05/78 für das Management und die Pflege des Portals „Europa für Sie“ in Bezug auf das Los Nr. 2 (Infrastrukturmanagement) eingereicht hatte, abgelehnt und der betreffende Auftrag an einen anderen Bieter vergeben wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird der Antrag auf Nichtigerklärung zurückgewiesen.
3. Der Antrag auf Schadensersatz wird zurückgewiesen.

4. Die Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis trägt 50 % ihrer eigenen Kosten und 50 % der Kosten der Europäischen Kommission; diese trägt 50 % ihrer eigenen Kosten und 50 % der Kosten der Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis.

⁽¹⁾ ABl. C 235 vom 6.10.2007.

Urteil des Gerichts vom 9. September 2010 — Al-Aqsa/Rat

(Rechtssache T-348/07) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus — Einfrieren von Geldern — Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP und Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 — Nichtigkeitsklage — Anpassung der Anträge — Gerichtliche Überprüfung — Voraussetzungen für die Durchführung einer Unionsmaßnahme des Einfrierens von Geldern)

(2010/C 288/61)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Stichting Al-Aqsa (Heerlen, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Pauw, G. Pulles, A. M. van Eik und M. Uiterwaal)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: E. Finnegan, G.-J. Van Hegelsom und B. Driessen)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: C. Wissels, M. de Mol und Y. de Vries) und Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. van Nuffel und S. Boelaert)

Gegenstand

Nichtigerklärung des Beschlusses 2007/445/EG des Rates vom 28. Juni 2007 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/379/EG und 2006/1008/EG (ABl. L 169, S. 58)